

VERORDNUNG

der Stadt Neu-Ulm über das in der Gemarkung Neu-Ulm
gelegene Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Ulm vom 18.09.1972

in Kraft seit 30.09.1972

Die Stadt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl I S. 1110) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 07.12.1970 (GVBl 1971 S. 41) folgende durch die Regierung von Schwaben am 04.09.1972, Nr. II/2-217 A-10-54-N/150 genehmigte

VERORDNUNG

§ 1

Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der Grundwasserfassung der Stadt Ulm im Gewand „Fischerhausen“ der Gemarkung Ulm (Baden-Württemberg) und im Gewand „In der Roten Wand“ der Gemarkung Neu-Ulm (Bayern) wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Umfang der Schutzzonen

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich ist die unmittelbare Umgebung der Brunnenanlagen. Er ist größtenteils eingezäunt und ist im Besitz der Stadt Ulm. In den Lageplänen ist dieser Bereich blau eingezeichnet.

Auf **baden-württembergischem Gebiet** verläuft die Grenze des Fassungsbereichs wie folgt:

Gemarkung Ulm

Vom Schnittpunkt der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern südlich der Einmündung der Weihung in die Iller verläuft die Grenze zunächst in nordwestlicher Richtung im Flurstück Nr. 2190. Etwa in der Mitte zwischen Donau und Iller biegt sie nach Süden ab, um entlang eines Fahrweges gegen das Hauptpumpwerk hin zu verlaufen. Vor dem Hauptpumpwerk wendet sie sich nach Westen und stößt zwischen dem Donaukraftwerk Wiblingen (Illerstraße Grundstück 175) und dem Hauptpumpwerk (Grundstück Illerstraße 177) auf den Donau-Oberkanal. Diesem folgt sie südwärts bis zur Nordspitze des Flurstückes Nr. 2189.

Weiter verläuft sie:

Entlang der West- und Südgrenze des Flurstückes Nr. 2189, entlang der Südgrenze des Flurstückes Nr. 2190 bis zum Schnittpunkt der Verlängerung des Feldweges Nr. 6/1 der Gemarkung Wiblingen. Kreuzung des Feldweges Nr. 6/2.

Gemarkung Wiblingen

Entlang der Südseite des Feldweges Nr. 6/1 bis zur Südostecke des Flurstückes Nr. 833/1, Kreuzung des Feldweges Nr. 6/1, entlang der Ostseite des Flurstückes Nr. 830 bis zum Polygonpunkt Nr. 94, entlang der Ostseite des Feldweges Nr. 38 bis zur Nordspitze des Flurstückes Nr. 803/1. Hier knickt die Grenze nach Osten ab und geht auf

bayerisches Gebiet

in das Gewand „In der Roten Wand“ über.

Die Grenze des Fassungsgebietes verläuft nördlich parallel zur geplanten Bundesstraße 30 in einem Abstand von rd. 60 m von der Straßenachse. Vom Schnittpunkt mit der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern am Westrand des Flurstückes Nr. 305/2 an folgt die Grenze des Fassungsgebietes der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern bis zum Schnittpunkt mit dem Feldweg Nr. 4/1. Von hier aus verläuft die Grenze entlang des Dammfußes der linken Flussseite bis zum Schnittpunkt mit der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern (Ausgangspunkt).

Alle innerhalb dieser Grenze liegenden Grundstücke zählen zum Fassungsgebiet, einschließlich aller Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

An den Fassungsgebiet schließt sich die engere Schutzzone an, die in den Lageplänen innerhalb der rot gezeichneten Umrandung liegt.

Die Grenzen der engeren Schutzzone verlaufen wie folgt: Auf baden-württembergischem Gebiet:

Gemarkung Ulm

Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft – beginnend vom Ausgangspunkt des Fassungsgebietes wie vor – gleichlaufend mit der Grenze des Fassungsgebietes bis zum Donau-Oberkanal.

Nach Kreuzung des Donau-Oberkanals und der Donau verläuft die Grenze wie folgt: Entlang der rechten Seite des Altwassers Fluss Nr. 7 bis zur Südgrenze des Flurstückes Nr. 2175, Kreuzung des Flusses Nr. 7, entlang der Nordostseite des Flurstückes Nr. 2177/4, Kreuzung des Wassergrabens Nr. 27, entlang Fluss Nr. 7, entlang der Südseite des Flurstückes Nr. 2172 bis zum Stadtweg Nr. 434, entlang der Nord- und Ostgrenze des Stadtweges Nr. 434, entlang der Ostseite des Flurstückes Nr. 2170 bis zur Wehranlage in der Donau (Fluss Nr. 1/2, Kreuzung der Wehranlage, entlang dem rechten Ufer der Donau südwärts rd. 170 m.

Gemarkung Wiblingen

Überquerung der Flurstücke Nrn. 898, 900, 756, 755 sowie des Feldweges Nr. 79, entlang der südlichen Grenze des Feldweges Nr. 79, entlang der Nordgrenze des Feldweges Nr. 78 bis zum Ortsweg Nr. 6/2 (Weihungstraße), Kreuzung des Ortsweges Nr. 6/2, entlang der Böschungskrone innerhalb des Flurstückes Nr. 332, entlang der Nordgrenze der Rote-Wand-Straße (Böschungsgrenze), innerhalb des Flurstückes Nr. 330/2, bis auf Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Parzellen Nrn. 1376 und 1377, Abknickung nach Nordwesten und Überquerung des Baches Nr. 1/1, Durchschneidung des Flurstückes Nrn. 311/2 und 311/1, entlang der Nordwestgrenze in einer Länge von ca. 80 m des Flurstückes Nr. 311/1, Durchschneidung des Flurstückes Nr. 305/1, entlang des nördlichen Armes des Baches Nr. 1/1 und dessen oberen Bachlauf bis zur Südspitze des Flurstückes Nr. 305/3, entlang der Ostseite des Flurstückes 305/3 bis auf Höhe der Einmündung des Feldweges Nr. 8/2 in den Vizinalweg Nr. 4/2 (Ulmer Straße, Überquerung des Vizinalweges Nr. 4/2 und des Feldweges Nr. 8/2, Durchschneidung des Flurstückes Nr. 303/1, Kreuzung des Baches Nr. 3/2, Durchschneidung des Flurstückes Nr. 304/2, Kreuzung der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern in die Iller.

Auf bayerischem Gebiet:

Von der Nord-West-Ecke des Flurstückes Nr. 733, entlang der Westgrenze der Flurstücke Nrn. 732/2, 722 und 689 bis zur Illerbrücke, entlang der Süd- und Westgrenze der Flurstücke Nrn. 689/4, 689/5, 690/3, 690/6 und 690 b, entlang der Nordgrenze des Fahrzeuges zum Rotwandhof, wobei das Flurstück Nr. 681 durchfahren wird, Überquerung des Flurstückes Nr. 554/2 (Feldweg), entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 666 (Rotwandhof), von hier aus verläuft die Grenze in einem Abstand von rd. 150 m parallel der Dammkrone des rechten Illerufers, wobei die Flurstücke Nrn. 699, 644, 635/5, 633/6, 633/8, 632/5 und 631/2 durchschnitten werden, auf Höhe des Schnittpunktes der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern südlich der Einmündung der Weihung in die Iller (Ausgangspunkt für Fassungszone und engere Schutzzone) knickt die Grenze nach Westen ab und läuft geradlinig auf diesen Schnittpunkt zu. Alle innerhalb dieser Grenzen bis zur Grenze des Fassungsgebietes liegenden Grundstücke, einschließlich aller Straßen, Plätze, Wege, Wasserläufe und Gräben zählen zur engeren Schutzzone.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone an.

Baden-württembergisches Gebiet:

Gemarkung Ulm

Beginnend an der Bundesstraße 30 im Westen verläuft die Grenze wie folgt:
Entlang der Nordgrenze des Flurstückes Nr. 2128/2, Kreuzung der Hauptstraße Nr. 6 (Bundesstraße B 30), entlang des Feldweges Nr. 220 (Alter Gögglinger Weg) bis ca. 170 m südlich der Einmündung des Feldweges Nr. 225 (Heuweg), nach Osten abknickend, wobei der Feldweg Nr. 220, die Flurstücke 7180 (Lichternsee), 7185, der Fluss Nr. 1/1 (Donau) und Flurstück Nr. 7186 überquert werden.

Gemarkung Wiblingen

Vom westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1026/5 verläuft die Grenze geradlinig unter Durchschneidung dieses Flurstückes ostwärts bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 1029/3, dabei wird der Wasserabzugsgraben Nr. 6/1 gekreuzt und das Flurstück Nr. 1026/2 durchschnitten, von hier aus entlang der Nordostgrenze des Flurstückes Nr. 1029/3, Kreuzung der Hauptstraße Nr. 3 (Bundesstraße 30), entlang der Nordostgrenze des Flurstückes Nr. 484 (Gögglinger Wald), entlang der nördlichen Waldgrenze des Flurstückes Nr. 485 (Gögglinger Wald) bis Feldweg Nr. 12, entlang der Südwestgrenze des Feldweges Nr. 12 bis zur Einmündung in den Vizinalweg Nr. 1 (Gögglinger Straße), entlang der Südgrenze des Vizinalweges Nr. 1 bis zur Einmündung des Feldweges Nr. 46, entlang der Südgrenze des Feldweges Nr. 46 bis zum Vizinalweg Nr. 2 (Unterweiler Straße), Kreuzung des Vizinalweges Nr. 2, entlang der Nordgrenze des Flurstückes Nr. 400 bis zur Markungsgrenze Wiblingen/Unterkirchberg bis zum Bach Nr. 1/1, wobei die Feldwege Nrn. 30, 34, 33 und 37 gekreuzt werden. Durchschneidung des Flurstückes Nr. 237/5 in Höhe des Polygonpunktes 94 und Kreuzung der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern und der Iller.

Auf bayerischem Gebiet:

In Verlängerung durchschneidet die Grenze der weiteren Schutzzone die Flurstücke Nrn. 1405/3 und 1398. Weiter folgt sie:

Entlang der West-, Süd- und Ostseite des Flurstückes Nr. 1398/12, entlang der Westgrenze der Flurstücke Nrn. 795, 794/2, 794, 792/3, 792/2, 792, 791 und 790/2, auf eine Länge von ca. 65 m entlang der Nordgrenze des Flurstückes Nr. 790/2, von dort in gerader Linie über das Flurstück 778 bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 788/3, entlang der Westgrenze des Flurstückes Nr. 788, entlang der Südgrenze des Flurstückes Nr. 780 und rd. 40 m, entlang der Westgrenze dieses Flurstückes, von hier aus in gerader Linie parallel der neuen Bundesstraße 19 in einem Abstand von 40 m, dabei werden

folgende Flurstücke und Feldwege gekreuzt Nrn. 778, 778/2 (Illerholzweg), 776/2, 776, 770/9, 761, 761/1, 770/9, 762, 763a, 765, 749, 749/6, 749/4, 741, 742, 743, 733.

Am Schnittpunkt der Grenze der engeren Schutzzone mit der Westgrenze des Flurstückes Nr. 733 schließt die weitere Schutzzone an die engere Schutzzone an.

- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Lageplänen, Maßstab 1 : 10.000, 1 : 5.000 und 1 : 2.500 eingetragen.

Die Lagepläne sind bei der

Stadt Ulm – Tiefbauamt (Untere Wasserbehörde) und bei der Stadt Neu-Ulm – Amt für öffentliche Ordnung (Untere Wasserbehörde)

niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 1 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen (Schutzbestimmungen)

- (1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung, Abwasserlandbe- handlung	verboten		
1.4 Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken	verboten		-
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzen- krankheiten	verboten	verboten, falls Die- selöl als Trägerstoff dient	-
1.6 Verwendung von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Auf- wuchs	verboten		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errich- ten	verboten		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche – mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Boden- bearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Ton- gruben, Einschnitte, Hohlwe- ge und Steinbrüche	verboten		
3. <u>Lagern, Ablagern und Beför- dern wassergefährdender Stoffe</u>	verboten		
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern			
3.2 Ablagern, Lagern und Vergra- ben wassergefährdender Stof- fe wie Öl, Teer, Phenole, mi- neralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmit- tel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien. Darunter fällt auch die Ver- wendung von Teer und was- sergefährdender Kaltbindemit- tel für den Straßenbau	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefähr- dung des Grundwas- sers (siehe Lager- verordnung) nicht zu besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und –mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Lei- tungen	v e r b o t e n		-
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9 Leitungen für wassergefähr- dende Stoffe zu errichten	v e r b o t e n		
3.10 Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbe- stimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zer- rissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Was- seransammlungen herbeigeführt wer- den	-
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Boden- schätzen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone heraus- geleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege und Eigentü- merwege	-
4.4 Wagen waschen	v e r b o t e n		
4.5 Zelt- und Badeplätze einzu- richten, Abstellen von Wohn- wagen	v e r b o t e n		
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Ü- bungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwasser nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Abs. 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung des Innenministeriums von Baden-Württemberg über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30.06.19 (GesBl S. 134) und der Landesverordnung der Bayer. Staatsregierung vom 23.07.1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Städte Ulm und Neu-Ulm können im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit und im gegenseitigen Einvernehmen von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs können die Städte Ulm und Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung der Städte Ulm und Neu-Ulm zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz); sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 8

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2, WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für die auf bayerischem Gebiet liegenden Grundstücke des Wasserschutzgebietes.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 18.09.1972
Stadt Neu-Ulm

(Metzger) Bürgermeister

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

weges Nr. 79, entlang der südlichen Grenze des Feldweges Nr. 79, entlang der Nordgrenze des Feldweges Nr. 78 bis zum Ortsweg Nr. 6/2 (Weiherstraße), Kreuzung des Ortsweges Nr. 6/2, entlang der Böschungskrone innerhalb des Flurstücks Nr. 332, entlang der Nordgrenze der Rote-Wand-Straße (Böschungsgrenze), innerhalb des Flurstücks Nr. 330/2, bis auf Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Parzellen Nr. 1376 und 1377, Abknickung nach Nordwesten und Überquerung des Baches Nr. 1/1, Durchschneidung des Flurstücks Nr. 311/2 und 311/1, entlang der Nordwestgrenze in einer Länge von ca. 80 m des Flurstücks Nr. 311/1, Durchschneidung des Flurstücks Nr. 305/1, entlang des nördlichen Armes des Baches Nr. 1/1 und dessen oberen Bachlauf bis zur Südspitze des Flurstücks Nr. 305/5, entlang der Ostseite des Flurstücks 305/5 bis auf Höhe der Einmündung des Feldweges Nr. 8/2 in den Vicinalweg Nr. 4/2 (Ulmer Straße), Überquerung des Vicinalweges Nr. 4/2 und des Feldweges Nr. 8/2, Durchschneidung des Flurstücks Nr. 303/1, Kreuzung des Baches Nr. 5/2, Durchschneidung des Flurstücks Nr. 304/2, Kreuzung der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern in der Iller.

Auf bayerischem Gebiet: Von der Nord-West-Ecke des Flurstücks Nr. 753, entlang der Westgrenze der Flurstücke Nr. 752/2, 722 und 689 bis zur Illerbrücke, entlang der Süd- und Westgrenze der Flurstücke Nr. 689/4, 689/5, 600/3, 690/6 und 690 b, entlang der Nordgrenze des Fahrweges zum Rotwandhof, wobei das Flurstück Nr. 681 durchfahren wird, Überquerung des Flurstücks Nr. 554/2 (Feldweg), entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 666 (Rotwandhof), von hier aus verläuft die Grenze in einem Abstand von rund 150 m parallel der Dammkrone des rechten Illerufers, wobei die Flurstücke Nr. 699, 644, 655/5, 653/6, 653/8, 652/5 und 651/2 durchschnitten werden, auf Höhe des Schnittpunktes der Landesgrenze Baden-Württemberg/Bayern südlich der Einmündung der Weiherung in die Iller (Ausgangspunkt für Fassungszone und engere Schutzzone) knickt die Grenze nach Westen ab und läuft geradlinig auf diesen Schnittpunkt zu.

Alle innerhalb dieser Grenzen bis zur Grenze des Fassungsbereichs liegenden Grundstücke, einschließlich aller Straßen, Plätze, Wege, Wasserläufe und Gräben zählen zur engeren Schutzzone.

(3) Weitere Schutzzone (Zone II)
An die engere Schutzzone schließt sich weitere Schutzzone an.

Baden-württembergisches Gebiet: Ger Ulm, Beginnend an der Bundesstraße Westen verläuft die Grenze wie folgt: der Nordgrenze des Flurstücks Nr. Kreuzung der Hauptstraße Nr. 6 (Bunße B 30), entlang des Feldweges Nr. 22 Gögglinger Weg) bis ca. 170 m südlich mündung des Feldweges Nr. 225 (H nach Osten abknickend, wobei der Feld 220, die Flurstücke 7180 (Lichternsee) 7 Fluß Nr. 1/1 (Donau) und Flurstück 8 überquert werden.

Gemarkung Wiblingen. Vom westlich punkt des Flurstücks Nr. 1026/6 verli Grenze geradlinig unter Durchschneidung des Flurstücks ostwärts bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 1029/3, dab der Wasserabzugsgraben Nr. 6/1 gekreuzt das Flurstück Nr. 1026/2 durchschneidet hier aus entlang der Nordostgrenze d Flurstücks Nr. 1029/5, Kreuzung der Hauß Nr. 3 (Bundesstraße 30), entlang der N grenze des Flurstücks Nr. 484 (Gög Wald), entlang der nördlichen Waldgre Flurstücks Nr. 485 (Gögglinger Wa Feldweg Nr. 12, entlang der Südwestgre Feldweges Nr. 12 bis zur Einmündung Vicinalweg Nr. 1 (Gögglinger Straße), der Südgrenze des Vicinalweges Nr. 1 Einmündung des Feldweges Nr. 46, der Südgrenze des Feldweges Nr. 46 b Vicinalweg Nr. 2 (Unterweiler Straße), zung des Vicinalweges Nr. 2, entlang de grenze des Flurstücks Nr. 400 bis zu kungsgrenze Wiblingen/Unterkircher zum Bach Nr. 1/1, wobei die Feldwege 34, 35 und 37 gekreuzt werden, Durch dng des Flurstücks Nr. 257/5 in HÖ Polygonpunktes 94 und Kreuzung der l grenze Baden-Württemberg/Bayern ur Iller.

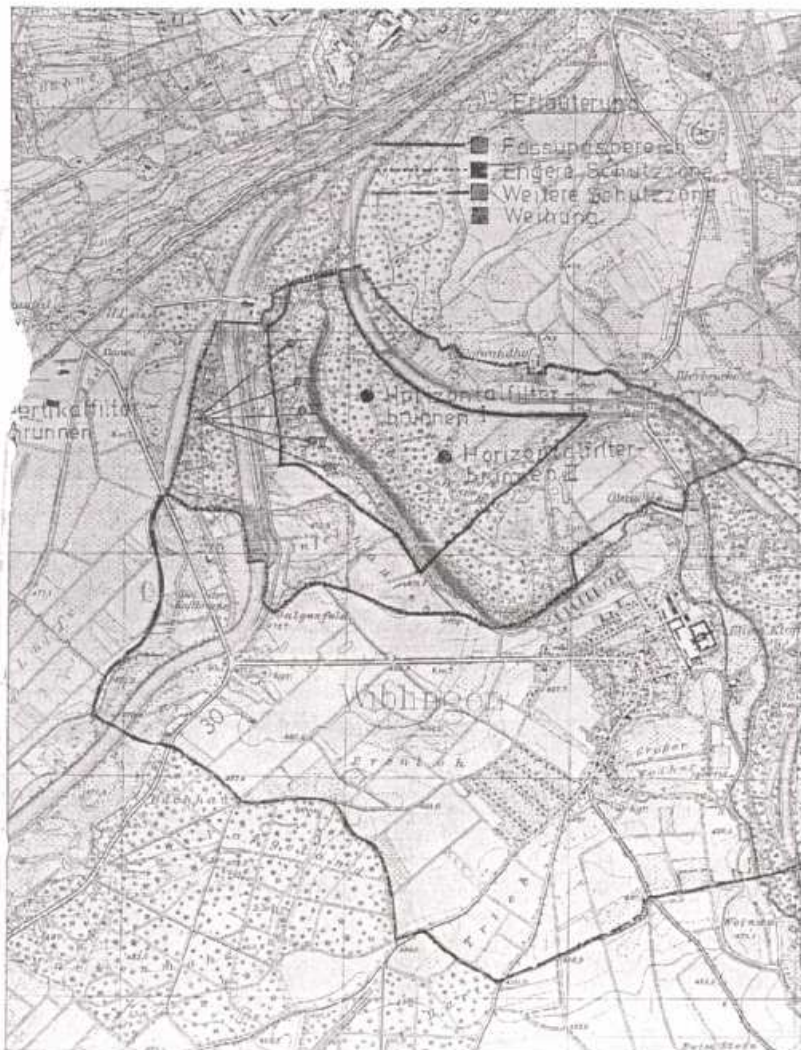
Auf bayerischem Gebiet: In Verlän durchschneidet die Grenze der weiteren l zone die Flurstücke Nr. 1405/3 und 1394 ter folgt sie:

Entlang der West-, Süd- und Ostseite de stücks Nr. 1508/12, entlang der West der Flurstücke Nr. 795, 794/2, 794, 792/5, 792, 791 und 790/2, auf eine Länge v 65 m entlang der Nordgrenze des Fluß Nr. 790/2, von dort in gerader Linie üß Flurstück Nr. 790/2, von dort in gerade über das Flurstück 778 bis zur Nordw des Flurstücks Nr. 788/5, entlang der grenze des Flurstücks Nr. 788, entla Südgrenze des Flurstücks Nr. 780 und 40 m, entlang der Westgrenze dieses Fl kes, von hier aus in gerader Linie paral neuen Bundesstraße 10 in einem Abstar 40 m, dabei werden folgende Flurstück Feldwege gekreuzt Nr. 778, 778/2 (Ill weg), 776/2, 776, 770/0, 761, 761/1, 770/ 765 a, 765, 749, 749/6, 740/4, 741, 742 753. Am Schnittpunkt der Grenze der e Schutzzone mit der Westgrenze des Fluß Nr. 733 schließt die weitere Schutzzone engere Schutzzone an.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes si Lageplänen Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 00 1 : 2 500 eingetragen: Die Lagepläne si der Stadt Ulm - Tiefbauamt (Untere W behörde) und beim Landratsamt Neu-Ul (tere Wasserbehörde) niedergelegt und k dort während der Dienststunden eing zeichnen.

(5) Veränderungen der Grenzen oder d zeichnungen der in den Absätzen 1 bis genannten Grundstücke berühren die fest

24
80



Dieser Übersichtsplan soll die Zonen des Wasserschutzgebietes anschaulich machen. Der Plan